Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. SchlH. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBI. SchlH. 2014 S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.10.2016 folgende Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:	Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl. H. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. SchlH. 2005, S. 27), jeweils in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Norderstedt vom XX.XX.XXXXX folgende Satzung erlassen:	Eindeutige Benennung der Rechtsvorschriften aufgrund Zi- tiergebots
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
Die Stadt Norderstedt erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.	Die Stadt Norderstedt erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
§ 2 Steuergegenstand	§ 2 Steuergegenstand	
Absatz 1	Absatz 1	
Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.	Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.	
Absatz 2 Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder ihrer Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.	Absatz 2 Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.	Ergänzung um die Angabe §15 AO zur näheren Erläuterung der Begriffe Familienmitglieder und Angehörige
	Absatz 3 Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.	Absatz 3 neu zur Bestimmung des Begriffs der Hauptwohnung

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
	Absatz 4 Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt auch, wenn die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.	Absatz 4 neu Melderechtlich können Wohnsitze in Deutschland nicht als solche erfasst werden, wenn der Aufenthaltsort im Ausland liegt. Die Abgabenordnung hingegen lässt eine Erfassung dieser Wohnsitze als Zweitwohnsitze zu.
Absatz 3 Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.	Absatz 5 Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in dem- selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.	
Absatz 4 Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird	Absatz 6 Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Absatz 5 Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden, b) Wohnungen, die von Trägern der Jugendpflege zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen, c) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).	 Absatz 7 Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden, b) Wohnungen, die von Trägern der Jugendpflege zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen, c) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen), d) Kinderzimmer, die Eltern oder Elternteile an ihrem Hauptwohnsitz für ihre Kinder bereithalten, soweit die Kinder noch zur Schule gehen, sich in einer Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren. 	Absatz 7 neu aufgenommen: Buchst.d) Kinderzimmer stellen mangels Verfügungsmacht keine Zweit- wohnung im Sinne der Satzung dar.
§ 3 Steuerpflicht Absatz 1 Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.	§ 3 Steuerpflicht Absatz 1 Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Absatz 2	Absatz 2	
Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.	Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung einer verheirateten nicht dauernd getrenntlebenden Person, wenn die Wohnung trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung sein kann. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt dies entsprechend.	Absatz 2 ergänzt um nähere Angaben zum Familienstand
Absatz 3		
Nicht steuerpflichtig sind zur Schule gehende, Studenten und Auszubildende mit Zweitwohnsitz in Norderstedt bei Nachweis des Status durch regelmäßige, lückenlose Vorlage von Immatrikulationsbescheinigungen bzw. Ausbildungsverträgen.		Abs. 3 entfällt, aufgrund der Neuregelung in § 2 Abs. 7d
Absatz 4	Absatz 3	
Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.	Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
§4 Steuermaßstab	§ 4 Steuermaßstab	
Absatz 1 Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Zweitwohnung.	Absatz 1 Die Steuer bemisst sich nach dem für die Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 maßgeblichen Bodenrichtwert multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage).	Aufgrund des Urteils vom BVwG wurde an Stelle der Jahresroh- miete als neuer Berechnungs- maßstab der Bodenrichtwert ge- wählt.
Absatz 2	Absatz 2	V (1 = 30
Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung v. 01.02.1991 (BGBI. I S.230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBI. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet.	Maßgeblicher Bodenrichtwert der Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 ist der Bodenrichtwert, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung befindet, am 01.01. des jeweiligen Erhebungsjahres ausgewiesen war. Der Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss des Kreises Segeberg für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelt und im Internet (Bodenrichtwertinformationssystem Schleswig-Holstein – BORIS-SH/Digitaler Atlas Nord) veröffentlicht. Sind für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung befindet, mehrere Bodenrichtwerte ausgewiesen, so ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der in den beschreibenden Merkmalen zur ergänzenden Art der Nutzung für die Gebäudeart des Steuerobjektes ausgewiesen ist. Wird eine Spanne zwischen zwei Werten angegeben, ist der Mittelwert anzusetzen.	Verfahren zur Ermittlung des Bodenrichtwertes

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Absatz 3	Absatz 3	
Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes	Ist für die konkrete Zweitwohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung kein Bodenrichtwert ausge- wiesen, so ist insbesondere anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Boden- richtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.	Verfahren bei unklaren Fällen
Absatz 4	Absatz 4	
Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, treten an de- ren Stelle sechs von hundert des gemeinen Wertes der Zweitwohnung. Die Vorschrift des § 9 des Be- wertungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.	Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBI. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.	
	Absatz 5	Eingefügter Absatz 5:
	Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr der Beendigung der Sanierung heranzuziehen. Für selbstständig zu Wohnzwecken nutzbare An-, Um- und Ausbauten gilt das Jahr dieser Fertigstellung.	Weitere zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer erforderli- che Faktoren

Bisherige Satzur	ng		Neufassung Satzung	J		Bemerkung	
Absatz 5			Absatz 6				
selnde Gäste ange zung), wird der Mie fügbarkeitsgrad, di fügbarkeit der Zwe	auch zur Vermietung eboten (sogenannte Metwert multipliziert mit ieser stellt den Umfan eitwohnung für die Ste chtigen dar und wird v	lischnut- dem Ver- g der Ver- uerpflich-	Wird die Wohnung auch selnde Gäste angeboter zung), wird die nach Ab sungsgrundlage mit den ziert. Dieser stellt den U Zweitwohnung für die S pflichtigen dar und wird	n (sogenannte Misch s. 1 - 5 ermittelte Ber n Verfügungsgrad mu Imfang der Verfügbar teuerpflichtige / den S	nut- nes- ultipli- keit der		
Volle/nahezu volle Verfügbar- keit	360 - 170 Tage (= 0 - 190 Vermie- tungstage)	100%	Volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 - 170 Tage (= 0 - 190 Vermie- tungstage)	100%		
Mittlere Verfügbarkeit	169 - 100 Tage (=191 - 260 Ver- mietungstage)	45 %	Mittlere Verfügbarkeit	169 - 100 Tage (= 191 - 260 Ver- mietungstage)	45 %		
Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 100 Tage (= über 260 Vermietungstage)	30 %	Beschränkte Verfüg- barkeit	Unter 100 Tage (= über 260 Ver- mietungstage)	30 %		

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
§5 Steuersatz Der Steuersatz beträgt 12 v. H. des Mietwertes.	§ 5 Steuersatz Der Steuersatz beträgt 1,65 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.	Anpassung des Steuersatzes aufgrund neuer Bemessungsgrundlage.
§6 Beginn und Ende der Steuerpflicht Fälligkeit der Steuerschuld	§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer und Vorauszahlung	
Absatz 1	Absatz 1	
Die Zweitwohnungssteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das die Steuer festgesetzt ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer/einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.	Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben und entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.	Neuformulierung der Steuerent- stehung aus Gründen der Ver- ständlichkeit
Absatz 2 Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuer- jahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.		Enthalten in Abs. 1 der neuen Satzung

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
	Fällt das erstmalige Innehaben der Zweitwohnung auf den Ersten eines Kalendermonats, wird dieser Monat bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird erst der auf das erstmalige Innehaben der Zweitwohnung folgende Monat bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt. Endet das Innehaben der Zweitwohnung am letzten Tag eines Kalendermonats, wird dieser Monat bei der Berechnung der Steuer ebenfalls berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird der Monat, in dem das Innehaben der Zweitwohnung endet, bei der Berechnung der Steuer nicht berücksichtigt.	Konkretisierungen zum unterjährigen Innehaben einer Zweitwohnung.
	Absatz 3 Die entstandene Steuer wird grundsätzlich zu Beginn des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit der für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlung (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Absatz 3 Die Stadt Norderstedt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung, die in der Regel der für das Vorjahr festgesetzten Steuer entspricht. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet. Absatz 4 Die nach Abs. 3 festgesetzten Vorauszahlungen sind zum 1. Juli des Steuerjahres fällig. Nachzahlungen sowie Teilzahlungsbeträge nach Abs. 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	Absatz 4 Die Stadt Norderstedt erhebt nach § 3 Abs. 8 KAG auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt und ist grundsätzlich zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Etwas anderes gilt nur, wenn im Festsetzungsbescheid ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. Beginnt das erstmalige Innehaben der Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres, insoweit abweichend von Satz 2 dieser Vorschrift, zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.	Die Absätze 3 und 4 wurden zum besseren Verständnis neu strukturiert und in einen neuen Absatz 4 gefasst.
§7	§ 7	
Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	
Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung sind der Stadt Norderstedt, Geschäftsbuchhaltung Bereich Steuern innerhalb einer Woche durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzuzeigen.	Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie sonstige für die Besteuerung relevanten Umstände sind der Stadt Norderstedt, innerhalb von einem Monat durch die steuerpflichtige Person anzuzeigen.	Verlängerung der Anzeigepflicht zugunsten der Steuerpflichtigen.

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
§ 8 Steuererklärungen Mitteilungspflichten	§ 8 Steuererklärung, Mitteilungspflichten	
	Absatz 1	
	Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 KAG i.V.m. § 78 Ziffer 2 AO) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Stadt Norderstedt aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 AO ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.	Neue Gliederung und Strukturierung der Absätze zum besseren Verständnis und analog der Satzungschronologie.
Absatz 1	Absatz 2	
Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung auf besondere Anforderungen bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Im Übrigen sind Steuererklärungen zur Prüfung der Steuerpflicht auf Anforderung der Stadt Norderstedt, Geschäftsbuchhaltung Bereich Steuern, auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.	Die steuerpflichtige Person hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 6) für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 6 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 6).	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Absatz 2		
Die/der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben und der Stadt Norderstedt, Geschäftsbuchhaltung Bereich Steuern zuzuleiten. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 5 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Abs. 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 5).		
Absatz 3	Absatz 3	
Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuer- erklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzu- weisen, sofern die Stadt Norderstedt, Geschäfts- buchhaltung Bereich Steuern dies fordert.	Die Angaben der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Stadt Norderstedt dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch die Stadt Norderstedt die Anschriften der Mieter/innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Absatz 4	Absatz 4	
Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Stadt Norderstedt, Geschäftsbuchhaltung Bereich Steuern auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).	Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen, verpflichtet, der Stadt Norderstedt auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Auskünfte zu erteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).	
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten	
Absatz 1	Absatz 1	
Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder b) der Stadt Norderstedt, Geschäftsbuchhaltung Bereich Steuern pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgaben-Gesetzes bei Vorsatz bleiben unberührt.	Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder b) die Stadt Norderstedt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei vorsätzlichem Handeln bleiben unberührt.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Absatz 2 Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnungssteuer nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.	 Absatz 2 Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder b) der Anzeigepflicht aus § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt. Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG. 	Buchstabe b) der ursprünglichen Satzung wurde aufgeteilt und aus Gründen der Klarheit in den Buchstaben b) und c) wiederge- geben.
Absatz 3 Nach § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.	Absatz 3 Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
§10	§ 10	
Datenverarbeitung	Datenverarbeitung	
Absatz 1	Absatz 1	
Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Fest- setzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Norderstedt, Geschäfts- buchhaltung Bereich Steuern zulässig.	Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung, ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Norderstedt zulässig.	Anpassung von § 10 und seiner Absätze aufgrund Einführung der Datenschutzgrundverordnung.
 Personenbezogene Daten werden erhoben über: a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Bankverbindung (bei Steuererstattungen) der/des Steuerpflichtigen, b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Die Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von: Einwohnermeldeämtern, Bereich Liegenschaft der Stadt Norderstedt, Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Norderstedt, Finanzamt, Grundbuchamt, Katasteramt, Bundeszentralregister, 	Personenbezogene Daten werden grundsätzlich erhoben über: a) Namen, Vornamen, Anschriften der Hauptund Nebenwohnung von Personen, die ausweislich des Melderegisters über mindestens eine Nebenwohnung verfügen. b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Darüber hinaus werden die für die Ermittlung der Steuerpflichtigkeit, die Ermittlung der Steuerhöhe und die Festsetzung der Steuer sowie die zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
 Bereiche Steuern und Finanzbuchhaltung der Stadt Norderstedt, Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern 		
Neben diesen Daten werden die für die Erhebung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.		
Absatz 2	Absatz 2	
Die Stadt Norderstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung und dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.	Daten, die für die Ermittlung der steuerpflichtigen Person und die Festsetzung der Steuer erforderlich sind, dürfen von der Stadt Norderstedt erhoben wer- den durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom: - Einwohnermeldeämtern - Bereich Liegenschaften der Stadt Nor- derstedt - untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Norderstedt - Finanzamt - Grundbuchamt - Katasteramt - Bereiche Steuern und Finanzbuchhal- tung der Stadt Norderstedt - Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Vermittlungsagenturen, Eigentümern	

Bisherige Satzung	Neufassung Satzung	Bemerkung
Absatz 3	Absatz 3	
Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	Die Stadt Norderstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 2 erhoben werden, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.	
	Absatz 4 Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	
	Absatz 5 Die nach Maßgabe dieser Vorschrift erhobenen Daten für die Erhebung der Steuer werden nach Abschluss des Verfahrens nach 10 Jahren ge- löscht	

§ 11 Inkrafttreten Absatz 1 Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in	Ersatz der ursprünglichen Sat-
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung	Ersatz der ursprünglichen Sat-
der Stadt Norderstedt vom 11.10.2016.	zung ab dem 01.01.2019
Absatz 2 Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung für den Zeitraum der Rückwirkung sowie für den laufenden Erhebungszeitraum nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.	Aufnahme von Absatz 2 wegen Schlechterstellungsverbot.
Absatz 3 Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.	
zı de ge zı A	ung für den Zeitraum der Rückwirkung sowie für en laufenden Erhebungszeitraum nicht ungünstier gestellt werden als nach den bisherigen Satungsregelungen. bsatz 3 estandskräftige Bescheide werden von der Rück-